



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 23	Freyung, 01.12.2020	50. Jahrgang
------------------	----------------------------	---------------------

Datum	Inhalt	Seite
01.12.2020	Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Hotspot-Maßnahmen-AV)	115

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Hotspot-Maßnahmen-AV)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1, 28a Abs.1 Nr.15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVifSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl.2020 Teil I, Nr.52, S. 2397), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl.2020 Nr. 641) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 26 der 9. BaylfSMV vom 30.11.2020 (BayMBl.2020 Nr. 683) im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Allgemeine Ausgangsbeschränkungen

1.1. Das Verlassen der im Landkreis Freyung-Grafenau gelegenen eigenen Wohnung in

der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Der Aufenthalt im Landkreis Freyung-Grafenau von Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises ist im Zeitraum von 20 Uhr bis 6 Uhr ebenfalls nur erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen.

1.2. Triftige Gründe im Sinne von Ziff. 1.1. sind insbesondere:

- 1.2.1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- 1.2.2. der Weg zur Arbeit,
- 1.2.3. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- 1.2.4. der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe,
- 1.2.5. die Inanspruchnahme der nach der 9. BaylfSMV erlaubten Dienstleistungen,
- 1.2.6. die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke aus Gastronomiebetrieben,
- 1.2.7. der Besuch des Ehegatten, des Lebenspartners (i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes –LPartG), des nichtehelichen Lebenspartners, von Verwandten in gerader Linie (i. S. d. § 1589 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB), von Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,

- 1.2.8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen oder die Erledigung von Besorgungen für diese,
- 1.2.9. die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- 1.2.10. die Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften i. S. d. § 6 der 9. BayIfSMV,
- 1.2.11. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts und ohne jede sonstige Gruppenbildung,
- 1.2.12. Handlungen zur Versorgung von Tieren.
- 1.3. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

2. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Ergänzend zu § 7 der 9. BayIfSMV¹ wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 9. BayIfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 9. BayIfSMV) Folgendes angeordnet:

- 2.1. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung i.S.v. § 2 der 9. BayIfSMV für alle Teilnehmer sowie Versammlungsleitung und Ordner wird angeordnet. Ausgenommen sind die Versammlungsleitung während der Durchsagen und Redner während der Redebeiträge. Die in § 2 der 9. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.
- 2.2. Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.

- 2.3. Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 2.4. Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 2.5. Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- 2.6. Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen sind untersagt.
- 2.7. Ausnahmegenehmigungen können vom Landratsamt Freyung-Grafenau auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

In Ergänzung zu § 6 Satz 1 Nr. 2 der 9. BayIfSMV wird für öffentlich zugängliche Gottesdienste sowie für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften angeordnet, dass für die Teilnehmer die Maskenpflicht auch am Platz gilt.

4. Weitere Besuchsbeschränkung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 der 9. BayIfSMV und Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau vom 15.11.2020, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr.21 und 22/2020 vom 16.11.2020 und 30.11.2020) wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

¹ Soweit jetzt und im Folgenden die 9. BayIfSMV zitiert wird, ist die Verordnung (bzw. deren Nachfolgeverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer der zitierten Vorschriften der 9. BayIfSMV entsprechenden Regelung gilt die letzte rechtliche Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Freyung-Grafenau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

- 4.1. Jeder Besucher hat eine FFP2-Maske zu tragen. Die in § 2 der 9. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.
- 4.2. Der Zutritt zur Einrichtung ist nur erlaubt,
- 4.2.1. wenn der Besucher vor Ort – durch dafür geschultes Personal der Einrichtung – einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) durchführen lässt und dieser negativ ausfällt oder
- 4.2.2. sofern der Besucher ein negatives Ergebnis eines anderweitigen PoC-Antigen-Tests vom selben Tag vorlegen kann, oder,
- 4.2.3. wenn der Besucher ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion(PCR)-Testung vorlegen kann, wobei das Ergebnis nicht älter als 24 Stunden bzw. der Testzeitpunkt nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- 4.3. Die in der „Allgemeinverfügung zu Besuchsbeschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen des Landratsamts Freyung-Grafenau“ (in der jeweils gültigen Fassung) getroffenen Anordnungen sind ergänzend anzuwenden und bleiben von den vorliegenden Regelungen unberührt.

5. Weitere Besuchsbeschränkung für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 9. BayIfSMV und Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau vom 15.11.2020, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 27.11.2020(Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau vom 16.11.2020 und 30.11.2020, Nrn. 21 und 22/2020) wird für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Folgendes angeordnet:

- 5.1. Jeder Besucher hat eine FFP2-Maske zu tragen. Die in § 2 der 9. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

- 5.2. Die in der o.g. Allgemeinverfügung (in der jeweils gültigen Fassung) getroffenen Anordnungen sind ergänzend anzuwenden und bleiben von den vorliegenden Regelungen unberührt.

6. Wöchentliche Testpflicht für Mitarbeiter in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen, Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Jeder Mitarbeiter in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen ist dazu verpflichtet, einmal pro Kalenderwoche einen Point-of-care(PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) an sich durchführen zu lassen. Diese Testung ist, sofern die Geltung dieser Bestimmung über die Geltungsdauer nach Ziff.8 verlängert wird, für jede Person einmal pro Kalenderwoche zu wiederholen. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.

7. Schulen

Für den Bereich „Schulen“ im Sinne des BayEUG werden folgende Anordnungen getroffen:

- 7.1. An allen Schulen nach § 18 Abs.1 Satz 1 der 9. BayIfSMV mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie der Abschlussklassen ist ab der Jahrgangsstufe sieben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend eingehalten werden kann.
- 7.2. Sofern die in Ziffer 7.1. angeordnete Pflicht im Rahmen des Präsenzunterrichts nicht umgesetzt werden kann, ist der Unterrichtsbetrieb auf Wechselunterricht umzustellen.

- 7.3. Klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Nicht notwendige, insbesondere klassenübergreifende Wahlunterrichtsangebote dürfen nicht angeboten werden.
- 7.4. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Freyung-Grafenau dürfen weiterhin entsprechende Einrichtungen außerhalb des Kreisgebiets nach den dort geltenden Vorgaben besuchen.
- 7.5. Im Übrigen gelten die Infektionsschutzmaßnahmen des „Rahmenhygieneplans Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

8. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft. Die Geltungsdauer wird im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit fortlaufend überprüft.

9. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gem. § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str.44 (Dienstgebäude Königsfeld), 94078 Freyung, Zimmer 122, aus. Sie kann Montag bis Donnerstag während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In

einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an alle Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 S. 2 BayVwVfG).

Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil aufgrund der großen Vielzahl an Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Von einer Anhörung konnte vorliegend abgesehen werden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bay-

erischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, den 01.12.2020

gez.

Karen Schier

Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
